

Anweisung, Schuldübernahme – Vorbemerkungen

Stand 1.10.2015

§§ 1400-1410 (zwölf §§)

Dieser Normenkomplex stammt ganz überwiegend aus der 3. TN (1916); er ist nach dem Vorbild des BGB zum Teil sehr abstrakt formuliert

Einiges kann sowohl verständlicher als auch präziser formuliert werden; so fehlt etwa gleich in § 1400 eine Definition der Anweisung oder in § 1403 eine Regelung des Beginns der Verjährungsfrist.

Anweisungsrecht

– Der Ausdruck „Annahme (der Anweisung)“ kommt in unterschiedlicher Bedeutung vor; die „Annahme“ durch den Empfänger sollte (in § 1401) anders formuliert werden

§ 1403 (Abs 1) ist überhaupt schwer verständlich, da dort viel Verschiedenes in eine Norm gepackt wurde

Schuldübernahme:

§ 1410 sollte nach vorne gezogen werden; de lege ferenda wäre auch an die Streichung dieser sehr speziellen Norm zu denken

Zur Terminologie:

- Vereinheitlichung und Vereinfachung wäre wünschenswert; so zB
- bei Anweisung lateinische Ausdrücke streichen
- immer Schuldübernahme (nicht zB fallweise Schuldnerwechsel)
- Zustimmung statt Einwilligung
- „ausdrücklich“ in § 1408 aE?